

Preisblatt EEA

EnergieErzeugungsAnlagen, ChrüzlingerEVM, ZEV

Ausgabe 2026 V1
Gültig ab 01. Januar 2026

ChrüzlingerEVG

	Total exkl. MWST (CHF)	Total inkl. MWST (CHF)
Einrichtungspauschale plus Online-Tool (einmalig) bis 15 Teilnehmende	944.00	1'020.45
ab 16 - 25 Teilnehmende	2'124.00	2'296.05
ab 26 Teilnehmende	gemäss Offerte	
Kundenmutation (Ein-/Austritte aus Eigenverbrauch)	gemäss Offerte	

	Total exkl. MWST (CHF/Mt./Zähler)	Total inkl. MWST (CHF/Mt./Zähler)
Grundpreis Hauptmessung	gemäss Tarifblatt	
Messpreis für Zähler PV Anlage	gemäss Tarifblatt	
Dienstleistungsentgelt (Messung und Verrechnung PV-Strom)	2.50	2.70

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

	Gemäss Tarifblatt (abhängig von Bezügersicherung)
Messpreis für Zähler PV-Anlage	gemäss Tarifblatt
Messung beim Endkunden zu Lasten ZEV	zu Lasten ZEV
Abrechnung Endkunden	zu Lasten ZEV
Kundenmutation (Ein-/Austritte aus ZEV)	zu Lasten ZEV

Blindenergie	Total exkl. MWST (Rp./kVarh)	Total inkl. MWST (Rp./kVarh)
StromBlind konform	-0.05	-0.05
StromBlind unkonform	0.25	0.27

Beglaubigung für Herkunftsnachweise HKN	Total exkl. MWST (CHF)	Total inkl. MWST (CHF)
Beglaubigung durch Energie Kreuzlingen (< 100 kWp)	275.00	297.30

1. Betriebsarten Eigenverbrauch oder Nettoproduktion

Eigenverbrauch

Gemäss Energiegesetz (EnG SR 730.0) dürfen alle Strom-Produzentinnen und -Produzenten die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbrauchen (Eigenverbrauch). Sofern eine Produzentin, ein Produzent von diesem Recht Gebrauch macht, darf nur die tatsächlich ins Netz eingespeiste Energie als eingespeist behandelt und vergütet werden.

Nettoproduktion

Als Nettoproduktion gilt die gesamte Produktion abzüglich des Eigenbedarfs der Anlage selbst. Nettoproduktionsanlagen speisen die gesamte Nettoproduktion in das öffentliche Netz.

2. Messeinrichtungen

Eigenverbrauchsanlage

Die Messdatenerfassung erfolgt über den Zähler. Die Grundgebühr im Bezugstarif (StromBasis/50/100/MS) deckt das Messdatenhandling für beide Energieflussrichtungen ab. Sofern keine virtuellen Messpunkte gebildet werden müssen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Müssen aus technischen Gründen zusätzliche Messeinrichtungen eingebaut werden oder wünscht die Kunden oder der Kunde aus Gründen erhöhter Messdatentransparenz zusätzliche Messeinrichtungen, gelten für diese die einmaligen und monatlichen Kosten (s. Tarif MDL), unabhängig davon, ob die Messung physisch oder durch Bildung von sogenannten virtuellen Messpunkten erfolgt.

Chrüzlinger Eigenverbrauchsmodell (ChrüzlingerEVM)

Möchte eine Produzentin oder ein Produzent ein ChrüzlingerEVM beantragen, so wird dieses über den «Chrüzlinger EVM Abrechnungsdienstleistungsvertrag» mit Energie Kreuzlingen geregelt. Mehr Informationen finden Sie auf energiekreuzlingen.ch oder kontaktieren Sie Energie Kreuzlingen per E-Mail evm@energiekreuzlingen.ch.

Für die zusätzliche Datenerfassung (Gebäude-, Produktionszähler etc.) sind separate Messeinrichtungen vorzusehen. Bei Anlagen < 30 kWp kann Energie Kreuzlingen zur einwandfreien Messung einen separaten Zähler für die Produktion vorsehen. Den Kundinnen und Kunden entstehen keine Kosten, sie stellen lediglich den Zählerplatz kostenlos zur Verfügung.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Der ZEV tritt gegenüber Energie Kreuzlingen als ein Verbraucher mit einem Ansprechpartner, einer Ansprechpartnerin auf. Energie Kreuzlingen misst lediglich den gemeinsamen Hauptzähler und rechnet Bezug und Überschuss mit dem ZEV gesamthaft ab.

Produktionsanlage mit Direkteinspeisung

Für die Erfassung der Produktion ist eine separate Messeinrichtung vorzusehen. Die Grundgebühr im Bezugstarif (StromBasis) deckt das Messdatenhandling ab. Sofern keine virtuellen Messpunkte gebildet werden müssen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Für die technische Ausführung der Messeinrichtung ist primär das Bezugsverhalten am Messpunkt ohne Betrachtung der Produktionsanlage massgebend. Die entsprechende Einteilung und Kostenfolge der Messeinrichtung richtet sich nach den Bestimmungen in den Bezugstarifen Strom-Basis/50/100 MS. Übersteigen bei Eigenerzeugungsanlagen entweder der Anschlusswert oder die Produktionsmengen jene des reinen Bezuges, so gelten die höheren Produktionskennzahlen als massgebende Grösse für die Bestimmung der technischen Ausführung der Messung.

Ausnahmefälle werden in Anlehnung an obige Bestimmungen von Energie Kreuzlingen fallweise beurteilt.

3. Beglaubigung für Herkunftsnachweise HKN

Anlagen weniger als 100 kWp können gegen einen Pauschalbetrag von Energie Kreuzlingen beglaubigt werden. Darin enthalten sind der Zeitaufwand für eine einmalige Vor-Ort-Abnahme, die Wegpauschale sowie das Erstellen und der Versand der Beglaubigung gemäss Zertifizierungsstelle pronovo Formular «Beglaubigung der Photovoltaikanlage» / FO 08 41 02.

Anlagen ab 100 kWp müssen durch eine akkreditierte Stelle beglaubigt werden. Diese Kosten gehen zulasten der Produzentin oder des Produzenten. Kann die Beglaubigung wegen allfälliger Mängel nicht erteilt werden, behalten wir uns vor, den Zusatzaufwand für weitere Abnahmen / Beglaubigungen nach geltenden Ansätzen für Netzdienstleistungen zu verrechnen

4. Blindenergie

Messstellen mit Energieerzeugungsanlagen (EEA)

Energie Kreuzlingen behält sich vor, den Blindenergiefluss zu messen. Die Parametrierung der Blindstrommessung an EEA Messstellen erfolgt aus Gründen erhöhter technischer Anforderungen in der Regel als 4-Quadrantenmessung. Ist der gemessene und pro Monat kumulierte Blindenergiefluss vom Netz der Energie Kreuzlingen in Richtung Kundin/Kunde (Bezug) während der Hochtarifzeiten grösser als 43 % des Wirkenergieflusses ($\cos \phi = 0.92$), wird der Überbezug verrechnet (Quadrant Q1 und Q2). Bei Blindenergiefluss von Kundin, Kunden/Produzentin, Produzenten in das Netz der Energie Kreuzlingen (Lieferung) erfolgt keine Verrechnung (Quadrant Q3 und Q4).

Betriebsbedingungen

Produzentinnen und Produzenten müssen zur statischen Netzstabilität beitragen. Die Lieferung bzw. der Bezug von Blindenergie muss daher gemäss den Vorgaben der technischen Anschlussbedingungen (TAB) und Angaben des bearbeiteten Anschlussgesuches erfolgen. Energie Kreuzlingen behält sich das Recht vor, den Betriebsbereich für den $\cos \phi$ stärker einzugrenzen (Blindstromanteil kleiner 43 %), oder alternativ auch einen erweiterten Blindleistungsbereich zu verlangen (Blindstromanteil grösser 43 %). Eine allfällige Vergütung eines erweiterten Bereiches wird mit den Produzentinnen und Produzenten schriftlich geregelt.

6. Rückvergütung Energie

Die Rückvergütung der Energie ist abhängig vom gewählten Förderkonzept, bzw. Absatzkanal. Die Ansätze werden durch Energie Kreuzlingen oder dritte Marktpartner festgelegt und sind daher hier nicht aufgeführt. Energie Kreuzlingen verweist diesbezüglich auf die Vergütung R (Rücklieferung für elektrische Energie in das Versorgungsnetz der Energie Kreuzlingen).

Energie Kreuzlingen

Nationalstrasse 27
CH-8280 Kreuzlingen
T +41 71 677 61 85
info@energiekrenzlingen.ch
www.energiekrenzlingen.ch

7. Sonderfälle

In Sonderfällen ist der Stadtrat – unter Wahrung der Rechtsgleichheit – berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen.

8. Rechnungsstellung, Mehrwertsteuer

Das Preisblatt basiert auf dem aktuell gültigen Netzanschluss und Netznutzungsvertrag für Erzeuger. Die Mehrwertsteuer beträgt derzeit 8.1 %. Alle Preisangaben inkl. MWST wurden zum Zweck der Preisangabe auf 0.05 Rp. bzw. 0.05 CHF kaufmännisch gerundet. Der Mehrwertsteuerzuschlag erfolgt bei der Verrechnung auf Basis der Summen jeder Verrechnungsposition mit einer kaufmännischen Rundung des Gesamtbetrages auf 0.05 CHF.

9. Gültigkeit

Das Energie- und Wasserreglement der Stadt Kreuzlingen gilt als Grundlage.

Ausgabe 2026 V1
Gültig ab 01. Januar 2026